

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau für die Errichtung von Telekommunikations-Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für zwischen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau (nachfolgend DATEL genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) geschlossene Verträge über die Errichtung von Telekommunikations-Anlagen durch DATEL. Hierzu gehören insbesondere abnahmefähige, allgemeine Tätigkeiten und die Konfiguration von Sicherheitslösungen.

(2) Für alle Verträge über die in Abs. (1) genannten Leistungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt DATEL nicht an, es sei denn, DATEL hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn DATEL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistung vorbehaltlos ausführt.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden über die in Abs. (1) genannten Leistungen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Die Annahme des Kundenauftrags durch DATEL erfolgt schriftlich, ggf. durch Übersendung einer Auftragsbestätigung. Die Annahme des Auftrags durch DATEL kann auch stillschweigend durch Leistungserbringung von DATEL erfolgen. DATEL ist berechtigt, einen Vertragsabschluss mit dem Kunden abzulehnen.

(2) Sofern aus Vereinfachungsgründen in einem Auftrag mehrere Leistungen zusammen angeboten werden und der Kunde mehrere Leistungen beantragt, kommt über jede einzelne Leistung ein gesonderter Vertrag zwischen den Parteien zu Stande.

§ 3 Einsatz Dritter

DATEL ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

§ 4 Termine

(1) Bei den in einem Auftrag, einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Unterlagen genannten Terminen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen handelt es sich um reine Plantermine. Sie stellen damit keine verbindlichen Leistungstermine dar.

(2) Wird die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung durch Umstände verzögert, für die allein oder weit überwiegend der Kunde verantwortlich ist (z. B. die nicht fristgerechte Vornahme von vereinbarten oder erforderlichen Mitwirkungshandlungen), so verlängern sich etwaige genannte Termine um einen der Dauer des Vorliegens dieses Umstands entsprechenden Zeitraum.

(3) Kann DATEL die vertragsgegenständliche Leistung nicht termingerecht erbringen, wird sie den Kunden hiervon möglichst zeitnah unter Darlegung der für die Verzögerung maßgeblichen Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung informieren.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist zur Mitwirkung bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere folgende Leistungen:

(a) Der Kunde benennt gegenüber DATEL schriftlich kompetente Mitarbeiter, die bevollmächtigt sind, rechtsverbindliche Erklärungen für den Kunden abzugeben oder entgegenzunehmen.

(b) Die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen datenverarbeitungstechnischer Art sowie alle weiteren Informationen, die sich als erforderlich für die Leistungserbringung erweisen, hat der Kunde DATEL unaufgefordert und unverzüglich zu erteilen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen ist der Kunde verantwortlich. Sofern diese Informationen nicht oder nicht vollständig erteilt werden oder unrichtig sind, haftet DATEL nicht für etwaige Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungen, die bei Erteilung vollständiger und richtiger Informationen vermieden worden wären.

(c) Falls DATEL dem Kunden Entwürfe, Testversionen o. ä. zur Verfügung stellt, sind diese vom Kunden gewissenhaft zu prüfen. Reklamationen oder Änderungswünsche sind unverzüglich mitzuteilen. Sofern die Prüfung des vorgenannten Materials unterlassen oder nicht gewissenhaft durchgeführt wird oder die Prüfungsergebnisse DATEL nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, haftet DATEL nicht für etwaige Mängel der vertragsgegenständlichen Leistung, welche bereits im Rahmen der Prüfung erkennbar gewesen wären.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm von DATEL angegebene Zugangsberechtigung (Passwörter) zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich gemäß den Hinweisen von DATEL zu

benutzen und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Die unbefugte Nutzung der Zugangsberechtigung oder einen diesbezüglichen Verdacht hat der Kunde unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an DATEL zu melden.

(3) Der Kunde hat DATEL unverzüglich Änderungen seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift und – im Fall der Erteilung einer Einzugsermächtigung – seiner Bankverbindung mitzuteilen.

§ 6 Verantwortlichkeit für Informationen

(1) Der Kunde hat es zu unterlassen, Informationen, die pornographische Schriften im Sinne von § 184 StGB und jugendgefährdende Schriften im Sinne der Gesetze gegen die Verbreitung rechtswidriger und jugendgefährdender Inhalte darstellen, zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen enthalten oder sonstige rechts- und sittenwidrige Informationen enthalten, auf dem von DATEL bereitgestellten Speicherplatz zu hinterlegen sowie Hyperlinks oder andere Hinweise auf solche Informationen zu platzieren.

(2) Bei den vom Kunden auf dem von DATEL bereitgestellten Speicherplatz gespeicherten Informationen handelt es sich um fremde Informationen, für die DATEL nicht verantwortlich ist. Der Kunde hat hinsichtlich dieser Informationen die allgemeinen und besonderen Informationspflichten gemäß §§ 6 und 7 Teledienstgesetz (TDG) zu beachten, insbesondere die gespeicherten Informationen als eigene zu kennzeichnen und Name und Anschrift anzugeben. So weit DATEL durch Dritte wegen der vom Kunden auf den bereitgestellten Speicherplatz hinterlegten Informationen nach Abs. 1 in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde, DATEL von allen geltend gemachten Ansprüchen Dritter freizustellen.

(3) DATEL ist, so weit sie Verstöße des Kunden gegen Obengenanntes feststellt, berechtigt, den Kunden zur Unterlassung der Verwendung derartiger Informationen aufzufordern. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, ist DATEL zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Im Fall des Rücktritts hat der Kunde DATEL alle bis zum Rücktritt entstandenen Kosten zu ersetzen.

(4) Der Kunde hat DATEL von jeglichen Ansprüchen Dritter, die diese aus einem Verstoß des Kunden gegen Abs. (1,2) herleiten können, freizustellen. Wochen nach, ist DATEL zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Im Fall des Rücktritts.

§ 7 Änderungswünsche

(1) DATEL wird auf Anfrage des Kunden gegen gesonderte Vergütung vom Kunden gewünschte Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der vertragsgegenständlichen Leistungen vornehmen. Erkennt DATEL darüber hinaus während der Leistungserbringung, dass Angaben oder Anforderungen des Kunden fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv zur Ausführung nicht geeignet sind, wird DATEL den Kunden hiervon unterrichten. Der Kunde entscheidet sodann unverzüglich über eventuelle Änderungen, die sich auf Grund solcher Hinweise für die vertragsgegenständliche Leistung ergeben.

(2) Vor der Durchführung von Änderungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsleistungen wird DATEL dem Kunden – sofern nicht von der Preisliste umfasst – eine Kalkulation der dafür anfallenden Vergütung vorlegen. Die Parteien werden sich dann über den Umfang und die Vergütung der Änderungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsleistungen verständigen und neue Plantermine festlegen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird DATEL die vertragsgegenständliche Leistung entsprechend den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen fortführen.

(3) Eine Gewährleistungspflicht von DATEL besteht nicht, wenn an der vertragsgegenständlichen Leistung Änderungen vorgenommen wurden, die nicht von DATEL veranlasst wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen nicht ursächlich für die Störungen gewesen sind.

§ 8 Abnahme

(1) Alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen bedürfen der Abnahme. Die Abnahme erfolgt unverzüglich nach Erstellung bzw. Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistung.

(2) Die Abnahme setzt eine erfolgreiche Prüfung der Funktionsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Leistung voraus. Der Kunde überprüft die Funktionsfähigkeit durch einen angemessenen Test.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau für die Errichtung von Telekommunikations-Anlagen

(3) Die Abnahme kann erst beginnen, wenn DATEL dem Kunden die Funktionsfähigkeit mitgeteilt hat. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die vertragsgegenständliche Leistung in allen wesentlichen Punkten die vereinbarten Anforderungen erfüllt und keine Funktionsmängel aufweisen.

(4) Sofern im Rahmen des Tests die Funktionsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Leistung bestätigt wird, ist DATEL berechtigt, unverzüglich eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Kunden zu verlangen. Wegen unerheblicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Stellt der Kunde im Rahmen des Tests einen abnahmehindernden Mangel fest, so wird er DATEL dies unverzüglich mitteilen und den Mangel so genau wie möglich beschreiben (Fehlermeldung). Nach einer von den Parteien gemeinsam durchgeführten Fehleranalyse wird DATEL den vom Kunden gemeldeten Mangel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Sobald DATEL dem Kunden erneut die Funktionsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Leistung mitgeteilt hat, wird dieser unverzüglich prüfen, ob der gemeldete Mangel erfolgreich behoben worden ist und – falls dies der Fall ist – ggf. eine schriftliche Abnahmeerklärung abgeben.

(5) Wird entgegen Abs. (1) – (4) keine formelle Abnahme durchgeführt, gilt die vertragsgegenständliche Leistung als abgenommen, wenn

- (a) der Kunde sie nicht innerhalb einer ihm von DATEL gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist,
- (b) der Kunde sie über einen Zeitraum von vier Wochen nutzt, ohne abnahmehindernde Mängel gerügt zu haben, oder
- (c) der Kunde die Rechnung für die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistung vorbehaltlos zahlt.

(6) Durch die Abnahme erkennt der Kunde an, dass die vertragsgegenständliche Leistung im Wesentlichen den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

§ 9 Schutzrechtsverletzungen (Rechtsmängel)

(1) DATEL trägt dafür Sorge, dass die vertragsgegenständliche Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist und dass nach ihrer Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen.

(2) Nehmen Dritte den Kunden wegen der Verletzung eines Schutzrechts durch die Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistung in Anspruch, so hat der Kunde DATEL hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. DATEL wird die Ansprüche nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Kunde räumt DATEL deshalb die alleinige Befugnis ein, über die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen zu entscheiden. Der Kunde wird DATEL die hierfür notwendigen Vollmachten im Einzelfall erteilen.

(3) Sollte die vertragsgegenständliche Leistung Gegenstand einer Schutzrechtsverletzung sein oder möglicherweise werden, wird DATEL den Grund für die Schutzrechtsbeanstandung innerhalb angemessener Frist beheben. Dies geschieht nach Wahl von DATEL, indem diese

- (a) das Recht erwirbt, die vertragsgegenständliche Leistung weiterhin nutzen zu dürfen, oder
- (b) die vertragsgegenständliche Leistung in zumutbarem Umfang ändert oder ersetzt.

(4) Wenn die Beseitigung des Beanstandungsgrundes fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist, von DATEL abgelehnt wird oder wenn dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist, steht dem Kunden – unbeschadet möglicher Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen oder die Vergütung zu mindern.

§ 10 Sachmängel

DATEL haftet dafür, dass die vertragsgegenständliche Leistung frei von Sachmängeln ist.

(1) Unbeschadet möglicher Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz stehen dem Kunden bei Sachmängeln der vertragsgegenständlichen Leistung die nachfolgend geregelten Rechte zu:

- (a) Sachmängel werden von DATEL innerhalb angemessener Frist behoben (nach Erfüllung). Dies geschieht nach Wahl von DATEL durch Beseitigung des Mangels (Mangelbeseitigung) oder durch Austausch (Neuerstellung).
- (b) Bei Vorliegen eines erheblichen Sachmangels ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Die Ausübung des Rücktrittsrechts setzt voraus, dass der Kunde DATEL zuvor eine mit einer Ablehnungsandrohung verbundene, angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese fruchtlos abgelaufen ist. Einer solchen Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung wegen eines erheblichen Sachmangels fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder von DATEL abgelehnt wird

oder der Rücktritt aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

(c) Wenn die Nacherfüllung wegen eines unerheblichen Sachmangels fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder von DATEL abgelehnt wird oder wenn dies bei Vorliegen eines unerheblichen Sachmangels aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist, steht dem Kunden das Recht zu, die Vergütung zu mindern. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau für die Errichtung von Telekommunikations-Anlagen

(d) Das Recht des Kunden auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen (§ 637 BGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) DATEL haftet nicht für Sachmängel, die dadurch entstehen, dass der Kunde Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht auf die Änderung zurückzuführen ist oder DATEL der Änderung zugestimmt hat.

§ 11 Verjährung der Ansprüche

(1) Sofern nicht ein Fall der Arglist vorliegt, verjährt der Nacherfüllungsanspruch des Kunden wegen - eines Sachmangels oder - eines Rechtsmangels, der nicht in einem Herausgabeanspruch eines Dritten aus Eigentum oder einem sonstigen dinglichen Recht besteht, innerhalb von einem Jahr beginnend mit der Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistung.

(2) Sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, verjährt der Schadensersatzanspruch des Kunden wegen - eines Sachmangels oder - eines Rechtsmangels, der nicht in einem Herausgabeanspruch eines Dritten aus Eigentum oder aus einem sonstigen dinglichen Recht besteht, innerhalb von einem Jahr beginnend mit der Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistung. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem in Rede stehenden Schaden des Kunden um einen Personenschaden handelt. Ansprüche wegen Personenschäden verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

(3) Ansprüche des Kunden, die auf der Verletzung einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflicht beruhen, verjähren – sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen – in einem Jahr beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem in Rede stehenden Schaden des Kunden um einen Personenschaden handelt. Ansprüche wegen Personenschäden verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

(4) Rücktritt oder Minderung sind unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch des Kunden verjährt sind.

§ 12 Überlassung an Dritte

Der Kunde darf die vertragsgegenständliche Leistung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von DATEL Dritten zur entgeltlichen Nutzung überlassen. DATEL wird ihre Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.

§ 13 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Entgelterhöhung

(1) Die vom Kunden an die DATEL zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste der DATEL.

(2) Die vom Kunden geschuldete Vergütung ist zum 20. des Folgemonats fällig. Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

(3) Der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter soll der DATEL ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die DATEL bucht den Rechnungsbetrag zum Fälligkeitsdatum vom Konto des Kunden ab. Erteilt der Kunde der DATEL kein SEPA-Lastschriftmandat, muss der Rechnungsbetrag zum Fälligkeitsdatum auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der DATEL gutgeschrieben sein.

(4) Zum Ausgleich von Kostensteigerungen darf die DATEL die Entgelte jederzeit anpassen, jedoch nicht mehr als ein Mal in 12 Monaten. Eine Erhöhung der Entgelte ist ausschließlich zum Ausgleich von Kostensteigerungen zulässig. Die DATEL wird die Erhöhung dem Kunden spätestens 2 Monate vorher anzeigen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Preisanpassung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, verlängert sich der Vertrag nicht automatisch um ein Jahr. Kündigt der Kunde nicht, so gilt die Preisanpassung als vereinbart. Die DATEL wird den Kunden in der Mitteilung über die Preisanpassung über das Kündigungsrecht gesondert informieren.

§ 14 Verzug

(1) Kommt der Kunde mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, so ist DATEL bei Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Bei Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau für die Errichtung von Telekommunikations-Anlagen

BGB sind, ist DATEL berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(2) Bei wiederholt eingetretenem Verzug des Kunden oder wenn durch anderweitige Umstände, insbesondere bei drohender Insolvenz, die nicht fristgerechte Zahlung des Kunden zu besorgen ist, ist DATEL berechtigt, die Rechnungslegung auf Vorkasse umzustellen.

(3) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behält sich DATEL ausdrücklich vor.

(4) Gerät DATEL mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet sie nach Maßgabe der Regelung in § 13 (Haftung). Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn DATEL die vertraglich geschuldete Leistung nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten, angemessenen Nachfrist erbringt.

§ 15 Haftung

(1) DATEL haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden und für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Für sonstige Schäden haftet DATEL, sofern sich nicht aus einer von ihr übernommenen Garantie etwas anderes ergibt, ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(3) DATEL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen

(a) für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden,
 (b) für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von DATEL verursacht wurden.

(4) DATEL haftet auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens

(a) für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten;
 (b) für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von DATEL grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden.

(5) Im Rahmen von Abs. (4) lit.

(a) haftet DATEL nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter.

(6) Im Übrigen ist jegliche Haftung von DATEL ausgeschlossen.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne der vorstehenden Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber DATEL schriftlich anzuzeigen oder von DATEL aufnehmen zu lassen, so dass DATEL möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell gemeinsam mit dem Kunden noch Schadensminderung betreiben kann.

§ 16 Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer oder gemäß Vertrag geschlossen.

(2) Die Kündigungsfrist richtet sich nach den einzelvertraglichen Vereinbarungen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

(a) die andere Partei schwerwiegend gegen ihre vertraglichen Pflichten verstößt und diese Pflichtverletzung trotz Abmahnung bzw. erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist fortsetzt;

(b) über das ganze Vermögen oder Teile des Vermögens einer Partei das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;

(c) bei einer der beiden Parteien ein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17-19 InsO vorliegt;

(d) sich die Vermögensverhältnisse einer der Parteien derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn kein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17-19 InsO vorliegt;

(e) der Kunde mit der Zahlung einer fälligen Vergütung mehr als zwei Monate im Rückstand ist und trotz einer danach erfolgten Mahnung bzw. dem erfolglosen Ablauf einer danach zur Zahlung gesetzter Frist nicht zahlt.

(4) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

(5) Bei einer Beendigung eines Vertrages erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen; der Zugang zum System ist mit Beendigung des Vertrages gesperrt. Gespeicherte Daten werden DATEL nach Ablauf von 30 Tagen gelöscht.

§ 17 Vertragsänderungen

Die DATEL kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern. Änderungen werden gegenüber dem Kunden nur wirksam, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widersprochen hat. Die DATEL weist den Kunden auf diese Folge in dem Mitteilungsschreiben hin.

Änderungen der AGB können auch durch eine entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erfolgen. Die DATEL weist den Kunden in einem Mitteilungsschreiben auf die Änderungen und deren Fundstelle im Amtsblatt hin.

Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung innerhalb eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung nach Ablauf eines Monats wirksam. Die DATEL weist den Kunden in dem Mitteilungsschreiben auf das Kündigungsrecht hin.

§ 18 Aufrechnung / Zurückbehaltung / Weitergabe an Dritte

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen DATEL im gesetzlichen Umfang zu.

(2) Der Kunde kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, so weit die der Aufrechnung zu Grunde liegende Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von DATEL anerkannt ist.

(3) Der Kunde darf die von DATEL erbrachten vertraglichen Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von DATEL entgeltlich an Dritte weitergeben, insbesondere weiterverkaufen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen. DATEL wird ihre Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.

§ 19 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

(1) DATEL verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG), Teledienstegesetz (TDG), Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG), die Telekommunikations-, Datenschutzverordnung (TDSV) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

(2) Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, gespeichert, genutzt oder an zur Erfüllung des Vertrages beauftragte Dritte übermittelt, sofern der Betroffene nicht widersprochen hat oder das BDSG, TKG, TDG, TDDSG, die TDSV oder eine andere Rechtsvorschrift dies anordnet oder erlaubt. DATEL erhebt, speichert und nutzt die personenbezogenen Bestandsdaten des Kunden nur im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung. Die Bestandsdaten werden mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht. Erteilte Einwilligungen können jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

(3) DATEL ist darüber hinaus berechtigt, die erhaltenen Daten zur Beratung des Kunden, zur Werbung, zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Angebote zu erheben, zu speichern und zu nutzen, solange der Kunde nicht widerspricht.

§ 20 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

(1) DATEL ist berechtigt, bei einer Wirtschaftsauskunftei Auskünfte über den Kunden einzuholen. DATEL ist berechtigt, der Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie über eine etwaige nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen, an welchen der Kunde beteiligt ist, bei der Wirtschaftsauskunftei anfallen, kann DATEL hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung darf nur erfolgen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen von DATEL, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Kunde bei der beauftragten Wirtschaftsauskunftei Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei ist bei DATEL erhältlich.

(3) Erlangt DATEL davon Kenntnis, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen im

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau für die Errichtung von Telekommunikations-Anlagen

Rückstand ist, dass auf Grund einer Information der Wirtschaftsauskunft begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, dass zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegen ihn mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder dass vergleichbare Fälle vorliegen, die das Verlangen einer Sicherheitsleistung rechtfertigen, kann DATEL von dem Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen. Erbringt der Kunde die Sicherheit nicht innerhalb einer angemessenen Frist von zwei Wochen, ist DATEL berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei weiteren Wochen zu kündigen.

(4) DATEL ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt DATEL die Sicherheitsleistung in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird. DATEL gibt die Sicherheitsleistung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses frei, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von DATEL beglichen hat.

§ 21 Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten, auch Wechsel- und Scheckforderungen, ist Dessau. DATEL ist jedoch berechtigt, den Kunden auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.